

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 10 / 2017

Mittwoch, 22. März 2017

12. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de  
www.lra-fo.de

### Landratsamt

1.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 10.03.2017, Az. 21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO während des gesamten Jahres zu den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

#### **Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe (Landkreis Forchheim)

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **833.800,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **701.000,00 €**

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt keine festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage:** Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
2. Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Friedhofzweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid:
3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
4. Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
5. Stellenausschreibung für eine/einen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w) für den Bereich Unterhaltsvorschuss (UVG) in Vollzeit

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **115.000,00 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

Heroldsbach, 22.02.2017

Edgar Büttner

Verbandsvorsitzender

2.

Die Friedhofszweckverband Hallerndorf-Hirschaid (nachfolgend Zweckverband genannt) erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), folgende

#### **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Friedhofzweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid:**

### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung des Friedhofes Schnaid sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

Der Zweckverband erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht beträgt
 

a) für ein Einzelgrab	17,50 EUR/Jahr
b) für ein Familiengrab (2 Grabstellen)	35,00 EUR/Jahr
c) jede weitere Grabstelle an einem Familiengrab	17,50 EUR/Jahr
d) für ein Kindergrab	6,00 EUR/Jahr
e) für ein Urnengrab	6,00 EUR/Jahr
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Abs. 1. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist für die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Bodenaustausch, Erdabfuhr) beträgt

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) für ein Erdgrab                    | 600,00 EUR |
| b) für die Tieferlegung der Grabsohle | 150,00 EUR |
| c) für ein Kindergrab                 | 135,00 EUR |
| d) für ein Urnengrab                  | 150,00 EUR |

### § 6 Sonstige Gebühren

Neben den Grab- und Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Nutzung der Leichenhalle mit Leichenwagen       | 100,00 EUR |
| b) Auflösung und Räumung einer Grabstelle          | 150,00 EUR |
| c) Genehmigung einer Umbettung                     | 50,00 EUR  |
| d) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse | 50,00 EUR  |

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf vom 25.06.1976 außer Kraft.

Hallerndorf, den 14.03.2017

Torsten Gunselmann

Verbandsvorsitzender

3.  
Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-1705.04-218/2017

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas in der bestehenden Biogasanlage der Bioenergie Neuner GbR, Etzdorf 12, 91327 Gößweinstein, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1298 und 1298/2 Gemarkung Leutzdorf, Markt Gößweinstein**

### Bekanntmachung

#### gemäß § 3a Satz 2 UVPG

Die Bioenergie Neuner GbR, vertreten durch Herrn Herr Josef Neuner, betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 1298 und 1298/2 Gemarkung Leutzdorf, Markt Gößweinstein, eine Biogasanlage, die baurechtlich genehmigt worden ist. In der Biogasanlage wird derzeit in einem Blockheizkraftwerk (BHKW 1) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 657 kW Strom erzeugt. Für Ausfallzeiten des BHKW 1 stehen derzeit zwei Zündstrahlmotoren mit einer elektrischen Leistung von jeweils 80 kW zur Verfügung.

Im Zuge der geplanten Erweiterung der Biogasanlage sollen nunmehr ein zweites BHKW (BHKW 2) mit einer FWL von 264 kW und ein drittes BHKW (BHKW 3) mit einer FWL von 878 kW errichtet und betrieben werden, so dass künftig die Gesamt-FWL 1.799 kW betragen wird. Die zwei Zündstrahlmotoren werden im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage außer Betrieb genommen. Um einen größeren Gasspeicherraum zu erhalten wird das bestehende Endlager gasdicht mit einem Tragluftdach abgedeckt. Ansonsten bleiben die baulichen Einrichtungen und die Verfahrensabläufe zur Biogasproduktion unverändert. In der Biogasanlage werden pro Jahr ca. 1.095.000 Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasanlage, wie z. B. Fahrhilfen, Fermenter, Nachgärer, Endlager etc..  
Gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 22.03.2017

gez.

Steblein  
Regierungsrätin

4.  
Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

### **Bekanntmachung**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 12.12.2016 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 23.02.2017 auf Seite 22 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 22.03.2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Bamberg-Forchheim

Lothar Philipp

Geschäftsführer

5.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorerst befristet auf ein Jahr,

### **eine/n Sachbearbeiter/in (m/w) für den Bereich Unterhaltsvorschuss in Vollzeit.**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-forchheim.de](http://www.landkreis-forchheim.de).

